

F 06.06.2024

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 32 f 03

IG Straßenbeiträge Riedstadt
z. H. Herrn Keller
Landskronstraße 6
64560 Riedstadt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel
Durchwahl (06 11) 353 1470
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: reinhard.mann-sixel@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 21.05.2024
Datum 2. Juni 2024

Erneute Anfrage zum Gesetz über kommunale Abgaben

Sehr geehrter Herr Keller,

mit Ihrer weiteren Eingabe haben Sie zwei der vorausgegangenen Fragen erneut gestellt.

Zur Auslegung des § 11a Abs. 6 Satz 4 KAG, wonach neben der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden soll, wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Gesetzesbegründung keine weiteren Ausführungen dazu enthält. In dem Antwortschreiben war weiter ausgeführt, dass z. B. bei der Bestimmung des Übergangszeitraums berücksichtigt werden könnte, wenn bei einer auf wiederkehrende Beiträge umstellenden Gemeinde im Abrechnungsgebiet nur Sanierungen von Teileinrichtungen wie Beleuchtung oder Gehwege durchgeführt wurden und daher eher geringere einmalige Beiträge angefallen sind, dass satzungsrechtlich diesbezüglich die Festlegung eines kürzeren Verschonungszeitraums als 25 Jahre in Betracht kommt.

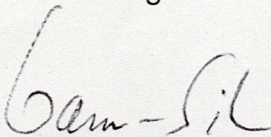
Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass jeweils in jedem einzelnen Fall eine „Verrechnung“ von früheren Beiträgen 1:1 mit dem wiederkehrenden Beitrag erfolgen muss, so hätte der Gesetzgeber dies entsprechend formuliert. Mit der geltenden Gesetzesformulierung

verbleibt demgegenüber dem Satzungsgeber ein Spielraum, wie er die Überleitungsregelungen fasst.

Zur Frage, ob die Regelung in § 11a Abs. 6 KAG, dass Überleitungsregelungen auch für die Fälle zu treffen sind, in denen Erschließungsbeiträge geleistet wurden, angemessen ist, sind die Argumente nach dem ausführlichen vorangegangenen Schriftwechsel abschließend ausgetauscht. In diesem Punkt gibt es die bekannten unterschiedlichen Meinungen der IG Straßenbeiträge einerseits und der Auffassung des Gesetzgebers und der Landesregierung andererseits. Wenn auch andere Bundesländer soweit eine vergleichbare Überleitungsregelung wie Hessen im jeweiligen Landes-KAG haben, so spricht dies jedenfalls nicht gegen die hessische Regelung. Demgegenüber kann Ihr Argument zum Erwerb brachliegender Grundstücke nicht überzeugen. Erwirbt jemand ein noch nicht bebautes Baugrundstück, für welches bereits vor 25 Jahren Erschließungsbeiträge gezahlt wurden, so fällt der neue Grundstückseigentümer gerade nicht unter eine Verschonungsregelung. Der Gesetzgeber hatte sich bei der Gesetzesnovelle zum 01.01.2013 davon leiten lassen, dass diejenigen Grundstückseigentümer, die bereits in den direkt vorangegangenen Jahren durch Erschließungs- oder Straßenbeiträge belastet wurden, nicht sogleich zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden dürfen; es ging also um eine Doppelbelastungsvermeidung zu beiden Belastungsfällen. Auch wenn die IG Straßenbeiträge dies politisch anders bewertet, so bleiben die vorgenannte Überlegung des Gesetzgebers und die Ihnen in mehreren Antwortschreiben dargelegten Gründe weiterhin tragend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Mann-Sixel)